

Dies weist der Verfasser der „offenen Briefe“ nach, zu einer Zeit, wo die „Acten“ über den Congreß noch nicht geschlossen waren. Dass seine Ansicht, und nicht die der Mehrzahl der Congreßmitglieder, die richtige, die in praxi allein zu befolgende sei, ist inzwischen von der competenten kirchl. Behörde auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise entschieden worden durch ein Decret, welches von der Ritencongregation in Angelegenheit des Kirchengesanges am 17. Mai 1883 erlassen und allen Bischöfen des Erdkreises zugesandt wurde. Dieses Decret verwirft die Beschlüsse und Wünsche des Congresses von Arezzo; es erklärt, archäologische Forschungen seien zwar lobenswerth, aber für die Praxis belanglos; es bestätigt den offiziellen Charakter des Regensburger Choralbuches, befiehlt, alle künftigen Ausgaben von Missalen, Ritualen und Pontificalen bezüglich der Noten gemäß dieser (Regensburger) Ausgabe herzustellen und empfiehlt die allgemeine Einführung jenes Choralbuches behufs Erlangung der vollständigen Einheit in der Liturgie.

St. Florian.

Prof. Bernhard Deubler.

21) **Über den kleinen Katechismus für die Diöcese Eichstätt.**

Eichstätt. Von F. X. Schöberl, Dekan in Laibstadt. Eichstätt, Verlag von August Hornik. 1883. 75 Pf. = 45 kr. Separatabdruck aus der Zeitschrift „Katechetische Blätter.“

Der Hochwürdigste Bischof Franz Leopold von Eichstätt hat es unternommen, den kleinen Katechismus von Deharbe mit Rücksicht auf die heutigen Zeit- und Schulverhältnisse nach Inhalt und Form zu verbessern, und hat denselben vor mehr als Jahresschrift durch ein Hirten schreiben in seiner Diöcese eingeführt. Diesem kleinen Eichstätter Katechismus wird nachge rühmt, daß er ganz auf den Principien des Taufrituals und auf der Praxis des kirchlichen Katechumenats in der patristischen Zeit aufgebaut sei, und daß er den Bedürfnissen der Neuzeit voll und durchwegs gerecht werde. Das ist der Inhalt der oben angeführten Broschüre, welche um so höheres Interesse erweckt, als darin eine kleine Katechetik für den religiösen Anfangsunterricht enthalten ist.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

22) **Die kanonischen Echthindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte.** Für den Curatclerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, praktisch dargestellt von J. Weber, Stadtpfarrer und Kämmerer in Ludwigsburg. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte verb. und verm. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 527 S.) M. 6.— = fl. 3.60. Freiburg im Breisgau; Herder'sche Verlagshandlung, 1883.

Vorstehendes Werk konnte in seiner 2. Aufl. in dieser Zeitschrift (Jahrg. XXVIII. 3. Heft S. 361) in sehr empfehlender Weise besprochen werden. Es wurde a. a. D. namentlich hervorgehoben, daß W. in wohl-

thuender Weise den kirchenrechtlichen Ausführungen durch engen Anschluß an die Entscheide der S. Conc.-Congr. und anderer kirchenrechtlicher Autoritäten eine feste Basis zu geben sich bestrebe; daß die Anlage des Buches im Ganzen und Einzelnen übersichtlich, die Darstellung klar, die Formulare zweckdienlich gewählt seien, und daß endlich die neuere Literatur des Chereches in ausgiebiger Weise benutzt sei. Der Unterschied der neuen Aufl. von den früheren besteht in Folgendem: In jener sind die in diesen gegebenen Hinweise auf die in jedem Paragraphen benutzte Literatur ausgelassen, an Stelle des Anhangs „die Cheschließung durch einen Bevollmächtigten“ in den früheren Aufl. ist der Anhang, „die Civilehe“ (S. 227) getreten, endlich fehlt in der 3. Aufl. die „für den Praktiker so wichtige Lehre von der „Chescheidung“, welche separat ausgegeben wurde. Der Preis ist bei der vorlieg. Aufl. um 2 M. 20 Pf. niederer gestellt. Der praktische Verfasser hat das Buch in der neuen Auflage dem praktischen Bedürfnisse noch mehr anzupassen gesucht. Die historischen Rechtsfälle wurden um 17, die Formulare um 25 gegen die 2. Auflage vermehrt. Mit Recht nennt W. deshalb diese 3. Auflage eine „vermehrte und verbesserte.“ Besonderen Bezug nimmt auch diese Auflage auf die „Anweisung für die geistl. Gerichte des Kaiserthums Oesterreich“. Wir schließen uns dem Wunsche des Herrn Verfassers von Herzen an: „es möge dieses Werk in „neuer Auflage neue Freunde gewinnen“.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

23) **Sanct Panfratius**, der Märtyr knabe. Eine Firmlings-Weihgabe zum hohen Bischofsjubiläum des hochwürdigsten Herrn Panfratius von Dinkel, Bischofs von Augsburg. Von Max Steigenberger, Domprediger. Augsburg 1883. Dr. Huttler.

Herr Steigenberger ist als Autor der „einfach innigen“ Erzählungen „Frau Charitas“ und „Mutter Kümmerniß“ rühmlich bekannt geworden. Das vorliegende Drama stellen wir etwas tiefer. Es ist eine Gelegenheitschrift, wurde vielleicht bestellt und zu schnell gemacht. Wahrscheinlich wurde es am Feste aufgeführt, und wir glauben gerne, daß es großen Beifall fand, weil Szenerie, Costüm, Declamation und festliche Stimmung die einzelnen kleinen Mängel z. B. Unäpäste statt Jamben, oder manche zu lang gerathene (6füßige statt 5füßige) Jambenzeile (S. 32, 52, 54 u. a.) nicht merken ließen. Für den Druck aber und dessen nüchterne, außer aller Feierlichkeit stehende Leser hätte die Dichtung der Feile bedurft. Die „Handlung“ ist sehr dünn, aber bei einem „Festspiel“ darf man sich mit etlichen hübschen Szenen begnügen. Und solche finden sich immerhin; besonders sinnig ist der zweite Act, die „Schule“. Die Erzählung von Andronikus und seinem Löwen ist trefflich verwendet und wunderschön ist dargestellt, wie den christlichen Knaben ihr hl. Glaube so in Fleisch und Blut gewachsen ist, daß sie sich beim kleinsten Anlaß unwillkürlich verrathen und ihrem heidnischen aber edlen Lehrer zu denken